



**Belegstellenreglement
«C 39 Nessleren, Saxeten» der Bienenrasse Carnica**

1. Für den Betrieb der Belegstelle «C 39 Nessleren» gelten in erster Linie die Reglemente der Zuchtkommission Apisuisse, der Schweizerischen Carnicaimker-Vereinigung SCIV, wie auch die Verordnung und Beschlüsse des Bienenzüchterverein Region Jungfrau / der Zuchtgruppe Nessleren.
2. Es dürfen nur Begattungskästchen auf die Belegstelle aufgeführt werden, welche nicht aus einem Seuchen-Sperrgebiet kommen. Für alle aufgeführten Begattungskästchen kann eine Gesundheitsbestätigung für die Begleitbienen durch den entsprechenden Bieneninspektor verlangt werden.
3. Für jede aufgeführte Königin wird eine Begattungstaxe vor Ort erhoben. Diese Gebühr wird von der Zuchtgruppe festgesetzt.
4. Die Begattungskästchen müssen gut sichtbar mit dem Namen des Züchters versehen werden. Zusätzlich ist die Auffuhr-Deklaration, ausgefüllt abzugeben.
5. Die Begattungskästchen müssen sauber sein. Sie dürfen keine Drohnen enthalten, müssen eine geschlüpfte Jungkönigin enthalten und mit ausreichend Futter versorgt sein. Die Bienen sind gegen Varroa behandelt. (Das Entnehmen der Königinnen und Einsetzen von schlupffreien Weiselzellen auf der Belegstation ist untersagt.) Es darf kein Honig für den Futterteig verwendet werden. Der Belegstellenleiter kann die Auffuhr bei Nicht-Einhalten dieser Vorschriften verweigern. Die Auffuhr von Königinnen ist in folgenden Begattungseinheiten erlaubt: Apidea-Begattungskästchen. Andere Systeme sind beim Belegstellenleiter anzufragen.
6. Die Öffnungszeiten und Auffuhrzeiten der Belegstelle werden rechtzeitig durch den Belegstellenleiter bekanntgegeben. In der Regel dauert die Saison von Ende Mai bis bis Mitte Juli. Die genauen Daten werden im Internet unter www.bzvj.ch, www.carnica.ch und www.bienen.ch publiziert.
7. Die Auffahrtage und -zeiten sind einzuhalten. (Ausnahmen können mit dem Belegstellenleiter vereinbart werden. Die Auffuhr muss dem Belegstellenleiter 48 Std. im Voraus gemeldet werden.) Während der Flugzeit der Königinnen darf das Gebiet, in dem die Begattungskästchen aufgestellt sind, nicht betreten werden.
8. Die Begattungskästchen dürfen nur an den vorgesehenen Einrichtungen platziert werden. Sie müssen nach 14 Tagen wieder entfernt werden. Dies hat in Absprache mit dem Belegstellenleiter zu erfolgen.



Bienezüchterverein Region Jungfrau / Zuchtgruppe Nessleren

9. Auf der Belegstelle wird durch den Belegstellenleiter das Journal für Apisuisse sowie das Zuchtbuch geführt. Auf diesem Formular sind die Adressen der Züchter, das Auf- und Abfuhrdatum, die Anzahl aufgeführter Königinnen sowie die Anzahl begatteter Königinnen vermerkt. Der Zuchtnachweis für die begatteten Königinnen wird durch den Belegstellenleiter ausgestellt. (Die Zuchtnachweise werden im Voraus den Züchtern zur Vorbereitung gegeben und nach erfolgreicher Begattung durch den Belegstellenleiter unterzeichnet.)
10. Züchter, die sich nicht an diese Vorschriften halten, können abgewiesen oder die bereits deponierten Begattungskästchen entfernt werden.
11. Bei Unfällen, Schäden, Diebstahl und dergleichen wird jegliche Haftung abgelehnt.
12. Dieses Nutzungsreglement wurde an der Sitzung der Zuchtgruppe Nessleren am 22.02.2021 genehmigt.